

**Verbandssatzung des Zweckverbandes  
Sozialstation  
Kaufunger Wald-Söhre**

**I. Mitglieder, Aufgaben**

**§ 1**

**Mitglieder, Name, Sitz**

- (1) Die Gemeinden Kaufungen, Lohfelden, Nieste und Söhrewald bilden zum 1.7.2014 einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. 1 S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622)
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Sozialstation Kaufunger Wald-Söhre“ mit dem Sitz in Kaufungen, Theodor-Heuss-Straße 15.

**§ 2**

**Selbstverwaltungskörperschaft**

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

**§ 3**

**Aufgaben, Befugnisse**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe eine Sozialstation einzurichten, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Pflegeleistungen sowie hauswirtschaftliche Versorgung nach dem **SGB V, XI und XII und Betreuungsleistungen** zu erbringen.
- (3) Die Verbandsmitglieder stellen die zur Durchführung der Aufgabe erforderlichen Grundstücke und die Einrichtungen/Anlagen/Verträge dem Zweckverband zur Verfügung. Ein Eigentumsübergang findet nicht statt.
- (4) Für die Nutzung von Räumlichkeiten wird eine ortsübliche Miete bezahlt.

**II. Verfassung und Verwaltung**

**§ 4**

**Organe**

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Versammlung
2. der Vorstand.

## § 5

### Verbandsversammlung, Stimmrecht

- (1) Die Bezirksversammlung besteht aus den Vertretern der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes. Jede/r Vertreter/in eines Verbandesmitgliedes hat in der Bezirksversammlung eine Stimme. Jedes Verbandesmitglied entsendet auf je angefangenen 1.500 Einwohner eine/n Vertreter/in. Diese werden im Falle einer Verhinderung durch ihre Stellvertreter/innen vertreten. Die Vertreter/innen sowie die Stellvertreter sind aus der Mitte der jeweiligen Vertretungskörperschaft zu wählen. Die Zahl der zu entsendenden Vertreter richtet sich nach der letzten vor der Wahlperiode der jeweiligen Gemeindevertretung amtlich festgestellten Einwohnerzahl. Der Bezirksvorstand teilt vor Beginn einer neuen Wahlperiode den jeweiligen Verbandsgemeinden mit, wie viel Vertreter zu entsenden sind.
- (2) Mitglieder des Bezirksvorstandes, deren Stellvertreter sowie die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines stimmberechtigten Verbandesmitgliedes der Versammlung angehören.
- (3) Die Mitglieder der Bezirksversammlung und ihre Stellvertreter werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandesmitglieder gem. § 55 HGO gewählt. Die Wahlzeit der Bezirksversammlung ist gekoppelt an die Wahlzeit der Gemeindevertretung.

## § 6

### Zuständigkeit der Bezirksversammlung

Die Bezirksversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch das KGG und die Verbandssatzung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere zuständig für

- (1) die Wahl des/der Vorsitzenden der Bezirksversammlung und des/der Stellvertreter/s,
- (2) die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandesmitgliedern, die Änderung der Verbandsaufgabe,
- (3) den Erlass, die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen und sonstigen Rechtsnormen,
- (4) die Festsetzung der Verbandsumlage,
- (5) die Auflösung des Zweckverbandes.

Anmerkung: weitere Zuständigkeiten sind im Eigenbetriebsgesetz geregelt.

## § 7

### Bezirksversammlung Vorsitzende/r, Einberufung

- (1) Der/Die Vorsitzende leitet die Bezirksversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es der Geschäftsgang erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 7 Tage liegen. In eiligen Fällen kann der/die Vorsitzende unter ausdrücklichem Hinweis auf die Eilbedürftigkeit in der Einladung die Einladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor dem Sitzungstag zugehen. Sie ist unverzüglich

einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied oder der Vorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen.

- (2) Die Verbandsversammlung wählt einen Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus Mitgliedern der Verbandsversammlung. Die Wahl erfolgt gem. § 55 HGO. Der Haupt- und Finanzausschuss begleitet die Arbeit des Vorstandes und der Verbandsgeschäftsführung. Er bereitet insbesondere den Beschlussvorschlag zur Festsetzung des Wirtschaftsplanes für die Verbandsversammlung vor. Der Vorstand erstattet dem Haupt- und Finanzausschuss vierteljährlich einen Bericht über die Gewinn- und Verlustrechnung aus der Verbandstätigkeit.

## § 8

### **Verbandsversammlung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist. § 53 Abs. 2 HGO gilt entsprechend.
- (2) Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Verbandssatzung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. § 54 Abs. 1 Satz 2, 3 und Abs. 2 HGO gilt entsprechend.

## § 9

### **Verbandsvorstand, Zusammensetzung Stimmrecht, Amtszeit**

- (1) Der Vorstand besteht aus den Bürgermeistern/innen der Verbandsgemeinden.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und dessen Stellvertreter/in.
- (3) Die Vorstandsmitglieder führen nach Ablauf ihrer Amtszeit ihre Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt der neu gewählten Mitglieder weiter, längstens jedoch auf die Dauer von drei Monaten.
- (4) Das Amt von Vorstandsmitgliedern, die zur Zeit ihrer Wahl ein Amt bei dem Verbandsmitglied ausüben, endet mit dem Verlust des Amtes bei dem Verbandsmitglied.

## § 10

### **Verbandsvorstand, Zuständigkeit**

- (1) Der Vorstand entscheidet über die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht nach dem KGG oder der Verbandssatzung der Verbandsversammlung zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus.

**§ 11**  
**Verbandsvorstand**  
**Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung**

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall sein/ihre Stellvertreter/in leitet die Sitzungen des Verbandsvorstandes und beruft ihn schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es die Verbandsgeschäfte erfordern. § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 Verbandssatzung gilt entsprechend. Der Verbandsvorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens 2/3 der Verbandsvorstandsmitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.
- (2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mehr als die Hälfte der Verbandsvorstandsmitglieder anwesend sind. § 53 Abs. 2 HGO gilt entsprechend.
- (3) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. § 54 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 HGO gilt entsprechend.
- (4) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Verbandsvorstandsmitglied widerspricht.

**§ 12**  
**Verbandsvorsitzende/r**  
**Geschäftsführer/in**

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall sein/ihre Stellvertreter/in bereitet die Beschlüsse des Verbandsvorstandes vor und führt sie aus, soweit nicht ein/eine Geschäftsführer/in auf Beschluss des Verbandsvorstandes oder nach von ihm erlassener Geschäftsanweisung hiermit beauftragt ist.
- (2) Soweit nicht wegen der Bedeutung der Sache der Verbandsvorstand im Ganzen zu entscheiden hat, erledigt der/die Verbandsvorsitzende oder ein/e Geschäftsführer/in, soweit er hierzu durch Beschluss oder Geschäftsanweisung des Verbandsvorstandes beauftragt ist, die laufenden Verwaltungsangelegenheiten selbständig.
- (3) Der Verbandsvorstand kann eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen bestellen.

**§ 13**  
**Dienstkräfte des Zweckverbandes,**  
**Aufgaben der Revision**

- (1) Der Zweckverband bedient sich bei der Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere der Kassengeschäfte vorrangig – vor verbandseigenen Einstellungen und Anschaffungen – der Bediensteten und Einrichtungen der Verbandsmitglieder.
- (2) Die Aufgaben der **Revision** werden vom **Revisionsamt** des Landkreises Kassel bzw. von Wirtschaftsprüfern wahrgenommen.

## § 14 Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen der Verbandsorgane (und des Haupt- und Finanzausschusses) ist eine Niederschrift zu fertigen, in der Anwesenheit, Verhandlungsgegenstand, Beschlüsse und das Abstimmungs- und Wahlergebnis festzuhalten sind. Jedes Mitglied eines Verbandsorgans kann verlangen, dass seine Abstimmung festgehalten wird. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Verbandsorgane zuzuleiten.
- (2) Die Niederschrift ist vom/von der jeweiligen Vorsitzenden den und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

### III. Verbandswirtschaft, Deckung des Finanzbedarfs

#### § 15 Verbandswirtschaft

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes sind die Vorschriften über die Eigenbetriebe anzuwenden.

#### § 16 Finanzbedarf, Umlagen

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern eine jährliche Verbandsumlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen. Der Zweckverband hat vorrangig alle betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten und die staatlichen Zuschussprogramme auszuschöpfen.
- (2) Die Verbandsumlage errechnet sich jährlich pro Einwohner. Hierbei sind die vom Hessischen Statistischen Landesamt fortgeschriebenen und veröffentlichten Einwohnerzahlen vom Stand des 31.12. des vorausgehenden Wirtschaftsjahres maßgebend.
- (3) Die festgesetzte Jahresumlage ist jeweils in gleichen vierteljährlichen Raten zu entrichten.

### IV. Schlussbestimmungen

#### § 17 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Verbandsgemeinden auf die sich der Verband erstreckt, nach den für diese Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen. Die Bekanntmachungen erfolgen in
  - Kaufungen in der „Kaufunger Woche“
  - Lohfelden im „Blickpunkt Lohfelden“
  - Nieste in der „Niester Woche“
  - Söhrewald im „Söhrewaldboten“

- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung der Orte, an dem sie eingesehen werden können. In der Regel sind dies die Rathäuser der beteiligten Gemeinden.

### § 18

#### **Auflösung des Zweckverbandes**

Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbandes nach dem Verhältnis der auf die Verbandsmitglieder vor der Auflösung entfallenden Umlage auf diese verteilt. Die Verbandsmitglieder können eine andere Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens treffen. Die Abwicklung wird durch den Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung durchgeführt.

### § 19

#### **Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes**

- (1) **Auf Antrag einer Nachbarkommune kann die Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Erbringung des entsprechenden Stammkapitals (Berechnung analog § 18), die Aufnahme beschließen.**
- (2) **Auf Antrag eines Verbandsmitgliedes entscheidet die Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über das Ausscheiden. Der Antrag kann nur bis zum 30.9. eines Jahres mit Wirkung zum 31.12. des Folgejahres erfolgen.**
- (3) **Beim Vorliegen des Absatzes 2 gelten die Berechnungsgrundlagen des § 18 (Auflösung) entsprechend.**

### § 20

#### **Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung**

Auf den Zweckverband finden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung ergänzend Anwendung, soweit nicht das KGG oder die Verbandssatzung etwas anderes bestimmt.

Die vorstehende Verbandssatzung vereinbaren die beteiligten Verbandsmitglieder zur Bildung des Zweckverbandes (§ 9 Abs. 1 KGG).

Kaufungen, den 17.06.2014

Für die Gemeinde Kaufungen

\_\_\_\_\_  
Ross  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Bischoff  
Erste Beigeordnete

Lohfelden, den 17.06.2014

Für die Gemeinde Lohfelden

\_\_\_\_\_  
Reuter  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Steffek  
Erster Beigeordneter

Nieste, den 17.06.2014

Für die Gemeinde Nieste

\_\_\_\_\_  
Paul  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Ewig  
Erster Beigeordneter

Söhrewald, den 17.06.2014

Für die Gemeinde Söhrewald

\_\_\_\_\_  
Steisel  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Zinke  
Erster Beigeordneter